

22.04.2026

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes

betr.: externe Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Integration und Teilhabe im Saarland (Saarländisches Integrations- und Teilhabegesetz - InTG SL)

Sehr geehrte Frau Dr. Kreuzer,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen der externen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf abgeben zu können. Die Arbeitskammer nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Würdigung

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt den Entwurf des Saarländischen Integrations- und Teilhabegesetzes (InTG SL). Der Gesetzentwurf verweist auf die wichtige Bedeutung von Zuwanderung für die Zukunftsfähigkeit des Saarlandes im Hinblick auf Arbeitsmarkt, demografische Entwicklung und soziale Sicherungssysteme. Angesichts der aktuellen restriktiven Migrationspolitik auf Bundesebene ist dies ein wichtiges Signal. Die Notwendigkeit der Eigeninitiative Zugewanderter insbesondere beim Spracherwerb sowie bei der Sicherung des eigenen Lebensunterhalt wird zwar betont. Das Gesetz zielt jedoch in erster Linie auf Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess und die Verantwortlichkeit des Staates für dessen Gestaltung. Die Pflicht des Staates Rahmenbedingungen, Strukturen und Angebote zu schaffen um eine chancengerechte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus zu ermöglichen wird in der Präambel dezidiert hervorgehoben. Dies sollte auch aus Sicht der Arbeitskammer integrationspolitische Leitlinie sein. Zudem begrüßt die Arbeitskammer das klare Bekenntnis zur Abwehr jeglicher Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung.

2. Wichtige Impulse für die Ausgestaltung von Integrationspolitik und die Verankerung integrationspolitischer Strukturen

Integration als Querschnittsaufgabe

Die Arbeitskammer unterstützt ausdrücklich die Festschreibung von Integration als ressort- und ebenenübergreifende Daueraufgabe in §2 Abs. 3. Integration betrifft eine Vielzahl von ineinandergreifenden Lebensbereichen und kann darum nicht isoliert bearbeitet werden. Vielmehr gilt es Integration als zentrale politische Zielvorgabe bei allen fachpolitischen Entscheidungsprozessen mitzudenken und integrationspolitische Maßnahmen ressortübergreifend zu planen und abzustimmen. Vor diesem Hintergrund ist positiv zu bewerten, dass im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs teilhabeorientierte Zielsetzungen in allen relevanten Politikfeldern gemacht werden.

Integrationspolitische Steuerungsinstrumente

Ein wichtiger Schritt ist die unter § 15 vorgenommene gesetzliche Verankerung des Landesrates für Integration und Teilhabe als Beratungs- und Beteiligungsgremium, in dem neben Akteuren aus Wissenschaft und Politik auch Vertreterinnen und Vertreter von Migrantenorganisationen sowie der sozialarbeiterischen Praxis insbesondere aus dem Bereich der Gemeinwesenarbeit als Mitglieder aufgenommen sind. Es freut uns, dass auch das Interkulturelle Kompetenzzentrum als Verbund der Arbeitskammer des Saarlandes mit dem Verein Bariş-Leben und Lernen e.V ein Teil dieses Gremiums ist. Die Einführung eines regelmäßigen Integrations- und Teilhabeberichts (§14) ist grundsätzlich begrüßenswert. Wenn dieser im Sinne eines evaluativen Monitorings effektiv als integrationspolitisches Steuerungsinstrument genutzt werden soll, ist ein Berichtszeitraum von 5 Jahren allerdings nicht ausreichend (siehe 3.). Überdies könnte die Bestellung eines Landesintegrationsbeauftragten unter §16 auch verpflichtend geregelt werden.

Rahmenvorgaben für resiliente Integrationsstrukturen

In §7 wird auf die Schlüsselfunktion von Sprache und Bildung verwiesen. Positiv hervorzuheben ist hier, dass neben der Notwendigkeit einer durchgängigen Sprachbildung zum Erlernen der deutschen Sprache ebenso die Anerkennung von Mehrsprachigkeit als wichtige Ressource benannt wird. Sollte von Seiten des Bundes der strukturelle Abbau des „Gesamtprogramms Sprache“¹ weiter vorangetrieben werden, kommt der in der Begründung von §7 erwähnten Förderung niedrighwelliger Sprachangebote für Erwachsene durch Landesmittel perspektivisch weniger ergänzende als kompensatorische Funktion zu. Gleiches gilt im Hinblick auf die

¹ Vgl. hierzu die Pressemitteilung der Arbeitskammer vom 13.02.2026. [Arbeitskammer warnt: Stopp freiwilliger Integrationskurse gefährdet Arbeitsmarktintegration und gesellschaftlichen Zusammenhalt | Arbeitskammer des Saarlandes](#) (zuletzt abgerufen am 22.04.2026)

Kürzungen im Bereich der Asylverfahrensberatung sowie den Einsparungen im Gesundheitssystem, insbesondere wenn es um die psychosoziale Versorgung Geflüchteter geht². Diese Entwicklungen unterstreichen die Relevanz resilienter Integrationsstrukturen auf Ebene des Landes sowie der Kommunen. Der vorliegende Gesetzentwurf steckt hierfür den Rahmen ab.

3. Potentiale für mehr Verbindlichkeit und bessere Steuerung – Das nordrhein-westfälische Landesintegrationsgesetz als Leuchtturm

Der Sachverständigenrat für Migration und Integration weist darauf hin, dass die Wirkung von Landesintegrationsgesetzen vor allem davon abhängig ist, wie stark die in ihnen enthaltenen Zielvorgaben durch konkrete, finanziell hinterlegte Maßnahmen flankiert werden und wie ihre Umsetzung kontrolliert wird.³ Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf lassen sich in diesem Zusammenhang keine Rechtsansprüche ableiten. Dies wird durch §18 auch explizit ausgeschlossen.

Im Vergleich mit bereits bestehenden Integrationsgesetzen in anderen Bundesländern werden - insbesondere im Hinblick auf den Grad der Verbindlichkeit und die evaluative Steuerung - Potentiale deutlich, die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs des IntG SL aktuell noch nicht ausgeschöpft werden, aber in zukünftigen Novellierungen bedacht werden könnten.

Vor allem das nordrhein-westfälische Teilhabe- und Integrationsgesetz (TintG NRW) kann hier als Leuchtturm betrachtet werden. Nach seiner Novellierung im Jahre 2021 wurde im TintG NRW in §3 Abs. 2 beispielsweise eine jährliche Mindestsumme zur Förderung integrationspolitischer Strukturen und Maßnahmen in Höhe von 130 Millionen Euro durch den Landeshaushalt festgeschrieben⁴. Mit diesen Mitteln werden vor allem die - im Gesetz ebenfalls rechtlich verankerten - Kommunalen Integrationszentren und das kommunale Integrationsmanagement aber auch die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung dauerhaft finanziell gestützt.

Auch das TintG NRW sieht in §19 Abs. 1 alle fünf Jahre einen Teilhabe- und Integrationsbericht vor. Im Vergleich zu §14 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird hier jedoch der Steuerungscharakter stärker betont. Während es im Entwurf des IntTGSL eher allgemein heißt, dass „die Anwendung des Gesetzes und der Stand der Integration und Teilhabe insgesamt“ auf der „Grundlage geeigneter Daten“ überprüft werden soll, verweist das TintG NRW in §19 Abs. 1

² Vgl. hierzu die Pressemitteilung des Bundesverbands Psychosozialer Zentren vom 10.10.2025 [Kürzungen: Versorgung traumatisierter Geflüchteter vor dem Kollaps - BAfF-Zentren](#) (zuletzt abgerufen am 22.04.2026)

³ Vgl. Schupp, Pia; Wohlfarth, Charlotte: Integrationsgesetze auf Länderebene: Eine aktualisierte Bestandsaufnahme – und was der Bund daraus lernen kann. SVR-Studie 2022-3, Berlin 2022, S. 5.

⁴ Vgl. Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe und Integrationsgesetz TintG) vom 25. November 2021. [01.01.2026 Teilhabe- und Integrationsgesetz TintG | RECHT.NRW.DE](#) (zuletzt abgerufen am 22.04.2026)

explizit auf ein indikatorengestütztes Integrationsmonitoring, das eine systematische Bewertung integrationspolitischer Maßnahmen ermöglichen soll. Darüber hinaus ist in §19 Abs. 3 eine jährliche kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik festgeschrieben und das Land unterstützt Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden beim Aufbau eines lokalen und regionalen Einwanderungs- und Integrationsmonitorings (§19 Abs. 4).

4. Abschließende Bemerkung

Die Arbeitskammer des Saarlandes unterstützt den Entwurf des Saarländischen Integrations- und Teilhabegesetzes als wichtigen Schritt zu einer kohärenten, ziel- und sachgerechten Integrationspolitik. Damit das Gesetz seine Wirkung im Hinblick auf die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte im Saarland sowie ihrer Teilhabe am wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und sozialen Leben entfalten kann, sollten zukünftig weitere Schritte zu mehr Rechtssicherheit, verbindlicher Finanzierung und evidenzbasierter Politikgestaltung gegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes